



Gemeindeamt Bürs

BEZIRK BLUDENZ, VORARLBERG

Zl. 747/0-1988

A-6706 Bürs, am ... 11.10.1988
Tel. 05552/62812, 62813

VERORDNUNG

des Bürgermeisters über die Festlegung des geschlossenen Siedlungsgebietes

Gemäß § 6 Abs. 5 des Jagdgesetzes, LGB1. Nr. 32/1988, wird verordnet:

I.

Das geschlossene Siedlungsgebiet in der Gemeinde Bürs wird entsprechend der parzellenscharfen Darstellung in den Katasterplänen Nr. 1223-102 (Maßstab 1:10000) und 1123-103 (Maßstab 1:10000) festgesetzt.

Die angefärbelten Grundparzellen kennzeichnen das geschlossene Siedlungsgebiet.

Die angeführten Katasterpläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

II.

Jedermann hat das Recht, im Gemeindeamt während der Amtsstunden in diese Katasterpläne Einsicht zu nehmen.

III.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

angeschlagen am: 11.10.1988

abgenommen am: ~~27.10.1988~~

2.11.88

Der Bürgermeister:


(Helmut Zimmermann)